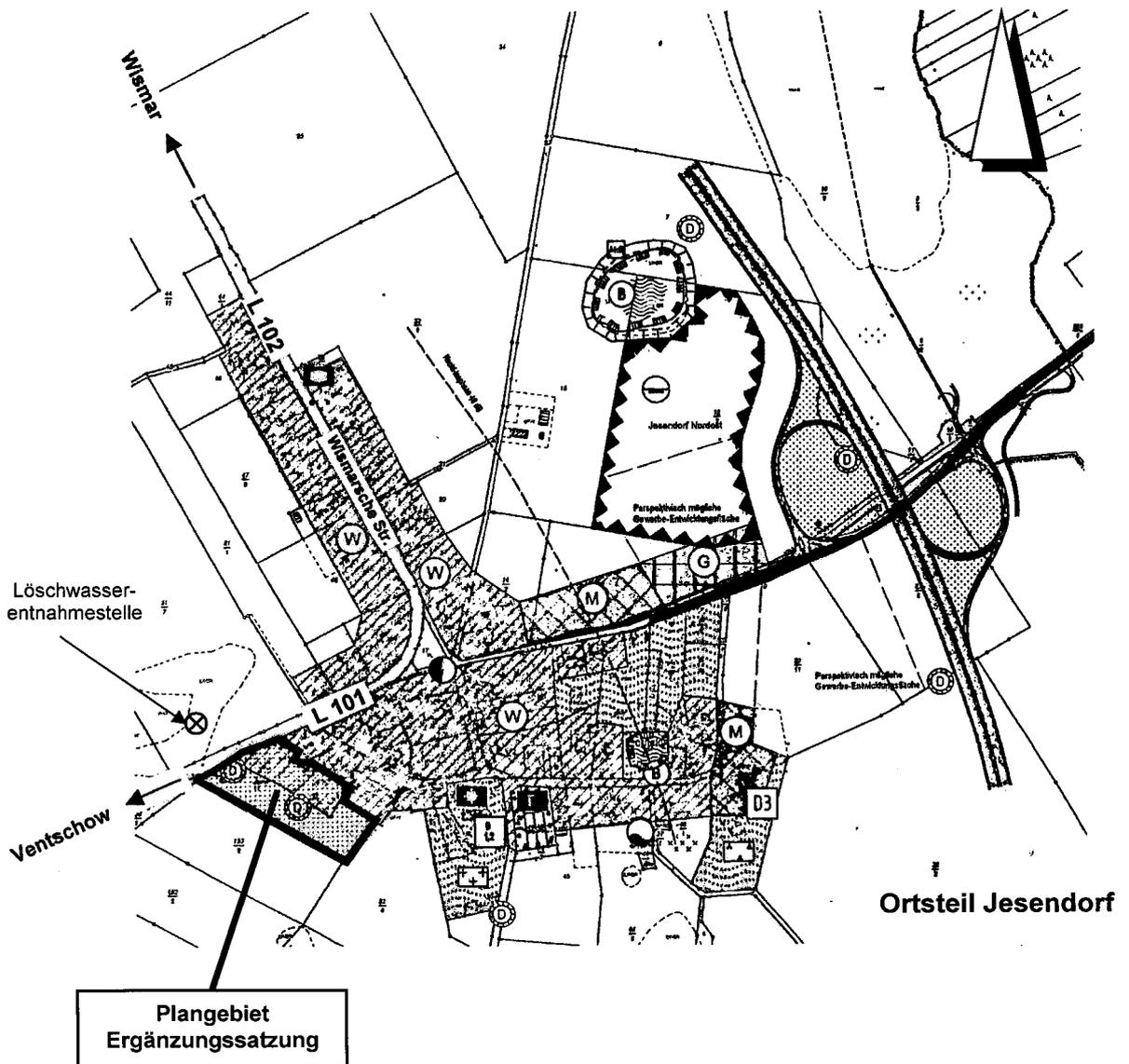


# Begründung zur Ergänzungssatzung Ortsteil Jesendorf - an der Schulstraße der Gemeinde Jesendorf



Übersichtsplan

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Zielstellung und Grundsätze der Planung
2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren
3. Geltungsbereich
4. Festsetzungen
  - 4.1. Art der baulichen Nutzung
  - 4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Erschließung
  - 5.1. Wasserversorgung
  - 5.2. Abwasserentsorgung
  - 5.3. Regenwasserableitung
  - 5.4. Energie
  - 5.5. Fernmeldetechnische Versorgung
  - 5.6. Löschwasserversorgung
6. Altlasten / Abfallentsorgung
7. Bodendenkmale
8. Immissionsschutz
9. Gewässerschutz
10. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

### **Anlage**

Schutzanweisung von Versorgungsleitungen/-anlagen

### 1. Zielstellung und Grundsätze der Planung

Die Gemeinde Jesendorf hat in ihrer Sitzung am 07.02.2013 beschlossen, für ein Gebiet der Ortslage Jesendorf an der Schulstraße eine Ergänzungssatzung aufzustellen.

Planungsziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung der Teilflächen aus den Flurstücken 1/7 und 1/11 der Flur 2, Gemarkung Jesendorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Jesendorf zur Schaffung von Baurecht für eine ergänzende Bebauung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist dieser Bereich als Wohnbauland ausgewiesen.

Die Grundstücke befinden sich am Rand der Ortslage von Jesendorf südwestlich am Ende der Schulstraße. Die erschließungstechnischen Voraussetzungen bieten günstige Bedingungen für die geplante Bebauung.

Eine Komplettierung der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Schulstraße ist auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen und dabei die Möglichkeiten der Eigenversorgung zu berücksichtigen, entspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind der Umgebungsbebauung anzupassen.

### 2. Grundlagen der Planung/Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung der Ergänzungssatzung:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004, ( BGBl. I S. 2414) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),

- die Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102 )

Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes.

### 3. Geltungsbereich

Plangebiet: Gemeinde Jesendorf  
Gemarkung Jesendorf, Flur 2

Plangeltungsbereich: Ortslage Jesendorf, entlang der Schulstraße  
Teilflächen aus den Flurstücken 1/7 und 1/11

### 4. Festsetzungen

#### 4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich grundsätzlich nach § 34 Absatz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

#### 4.2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die Gebäude sind als Einzel- oder Doppelhäuser innerhalb der zur Bebauung ausgewiesenen Grundstücksflächen zu errichten.

Die planungsrechtlich zulässige überbaubare Grundstücksfläche lässt sich nach Maßgabe § 34 (1) BauGB aus der Eigenart der näheren Umgebung ableiten.

## 5. Erschließung

### 5.1. Wasserversorgung

Jesendorf wird über ein bestehendes Transportleitungssystem des Zweckverbandes Wismar mit Trinkwasser versorgt. Es besteht Anschlussmöglichkeit an das Rohrnetz im Bereich der Schulstraße (Anschluss an vorhandene Versorgungsleitung d 90 x 8,2 PE).

Der Anschluss an die vorhandene Trinkwasserleitung erfolgt im öffentlichen Bereich. Er ist durch den Bauherren zu beantragen.

### 5.2. Abwasserentsorgung

In Jesendorf betreibt der Zweckverband Wismar ein öffentliches Schmutzwassernetz. Grundsätzlich besteht Anschlussmöglichkeit an den vorhandenen Schmutzwasserkanal (DN 200 PVC) in der Schulstraße.

Der Anschluss ist zwischen Bauherrn und dem Zweckverband abzustimmen.

### 5.3. Regenwasserableitung

Das von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist dezentral auf dem Grundstück zu versickern bzw. als Brauchwasser zu nutzen.

Eine zentrale Regenwasserableitung ist nicht vorhanden oder geplant.

### 5.4. Energie

Der Anschluss des Baugrundstückes an das Versorgungsnetz ist durch den Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und vertraglich zu regeln.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine 20 kV-Freileitung. Sie ist einschließlich des einzuhaltenden Sicherheitskorridors in der Planzeichnung gekennzeichnet. Zwecks Terminabsprache zur örtlichen Einweisung ist Kontakt mit der Netzdienststelle Gadebusch, Tel. 0385/755 2634, aufzunehmen. Die Schutzanweisung von Versorgungsleitungen/-anlagen ist als Anlage der Begründung beigelegt.

### 5.5 Fernmeldetechnische Versorgung

Zur fernmeldetechnischen Versorgung ist eine Abstimmung mit der Telekom erforderlich.

### 5.6 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch Entnahme aus dem Teich nordwestlich des Plangebietes gegenüber der L 101. Die Entfernung beträgt max. 250 m. Der Teich ist zur Löschwasserentnahme geeignet (Lage, Größe, Zufahrt, vorhandene Entnahmestelle).

## 6. Altlasten/ Abfallentsorgung

Altlasten sind dem Planungsträger nicht bekannt. Anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)

Die Wohngrundstücke sind an die andienungspflichtige Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.

## 7. Bodendenkmale

In der Planzeichnung sind Bodendenkmale gekennzeichnet, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§6(5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

## 8. Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind zwei potentielle Lärmquellen, die A 14 und die L 101, hinsichtlich der Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 an den Baufeldern zu betrachten. Es wird festgestellt, dass der Orientierungswert von 45 dB ausgehend von der Autobahn A 14 an den neuen Baufeld ausreichend und sicher unterschritten wird.

Für das 15 m von der Straßenmitte entfernte Baufeld ergeben sich dem Berechnungsverfahren nach DIN 18005 unter Berücksichtigung einer geltenden Geschwindigkeit von 50 km/h Werte von tags 59 dB und nachts 50 dB, d.h. dass sowohl tags als auch nachts Überschreitungen von 5 dB möglich sind. Im Baugenehmigungsverfahren sind die nach DIN 4109 notwendigen resultierenden Schalldämmmaße zu ermitteln und an den straßenseitigen Fassaden umzusetzen.

## 9. Gewässerschutz

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ein Überbauen ist unzulässig.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49(1) WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

## 10. Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

### 10.1 Allgemeine Angaben

Am Rand der Ortslage Jesendorf plant die Gemeinde als Ergänzung des Bestandes die Errichtung von Einfamilienhäusern.

#### **Plangebiet:**

Lage im Ortsbereich: . Im Anschluss und Fortsetzung von bereits bebauten Grundstücken.  
 . Die vorhandene Straße, Schulstraße, erschließt die bereits vorhandene Bebauung am Ortsrand von Jesendorf.

Angrenzende Funktionsbereiche: . An der Nord- und Ostseite befinden sich bereits bebaute Wohngrundstücke.  
 . Die Landesstraße 101, von Ventschow kommend, begrenzt das Plangebiet an der Westseite.

Zu betrachtender Ergänzungsbereich: Gemarkung Jesendorf  
 Flur 2, Flurstücke 1/7 und 1/11  
 Gesamtfläche Ergänzungsbereich: 12.460 m<sup>2</sup>

#### **Entwicklungsziel**

**gem. Flächennutzungsplan  
 der Gemeinde Jesendorf**

Wohnbauland

**Derzeitige Nutzungsform:**

Brachland

**Geplante Bebauung:**

Wohnbebauung

In Vorbereitung für das geplante Bauvorhaben wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die mit ihren Festsetzungen die Art und Weise der geplanten Bebauung im Detail regelt.

#### **Von der Aufstellung eines gesonderten Grünordnungsplanes wird abgesehen:**

- . Es sind keine großräumigen Landschaftsveränderungen vorgesehen
- . Das Vorhaben dient nicht Zielen der überörtlichen bedeutsamen Erholungsvorsorge.
- . Das Vorhaben ist für die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht bedeutsam.

**Mit der geplanten Baumaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. der Naturschutzgesetzgebung zu minimieren und zu kompensieren sind.**

**Nachfolgend werden die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erläutert und dargestellt.**

### 10.2. Bestand und Bewertung

#### 10.2.1 Landschaftsraum

Das Planungsgebiet, innerhalb der natürlichen Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ gelegen, befindet sich im nördlichen Teil der Landschaftseinheit „Sternberger Seengebiet“.

#### Ziele der Raumentwicklung

*Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg  
 Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 2006*

#### **„Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“**

- . Überplant wird eine Brachlandfläche, die vormalis in größerem Umfang als Betriebsfläche genutzt wurde.
- . Im regionalen Raumentwicklungsprogramm ist als Zielstellung für Landschaftsraum Folgendes ausgewiesen:

## - Tourismusraum bzw. Tourismusentwicklungsraum

Das Plangebiet in dieser Landschaftseinheit stellt sich in der Bewertung der einzelnen Schutzgüter folgendermaßen dar:

Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Herausgeber: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2008

### Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen

#### Maßnahmen für Bereiche außerhalb der Ortslage:

- . Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut – und Rastvogelarten in europäischen Vogelschutzgebieten.

### Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume

- Wertigkeit :**
- . Bedingt durch die Siedlungs- und Straßennähe allgemeine Bedeutung als Lebensraum für Kleinvögel und Kleinsäuger
  - . Kein unzerschnittener Raum betroffen

### Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume

- Wertigkeit - Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand repräsentativer Funktionsmerkmale**
- Bewertung Funktionen
  - = Stufe 1, geringe Schutzwürdigkeit

### Schutzwürdigkeit Boden

- Wertigkeit**
- . Anlehmiger Sandboden mit Ackerwertzahlen zwischen 30 bis 39
  - . Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit

**Luft/Klima** Brachlandflächen haben als Frischluftproduzent mittlere Bedeutung

- Wertigkeit**
- . Niederschlagsnormaler Bereich

### Grundwasser

- Wertigkeit**
- . Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit

### Landschaftsraum

- . Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit
- . Bereich mit besonderer regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.

**Ortsbild**

- . Das Ortsbild ist einerseits durch das Gutshaus und dem sich anschließenden Parkgelände und andererseits durch Einzelgrundstücke, die beidseitig der Ortsstraßen angeordnet sind.

- Wertigkeit:**
- . Kleinräumig kein Bereich mit besonderer Schutzwürdigkeit betroffen.

#### 10.2.2. Biotoptypen

Das Plangebiet für die Ergänzungssatzung wird bestimmt durch die vorhandenen Wohngrundstücke in der Randzone der Ortslage Jesendorf.

#### Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

##### Brachfläche des Dorfgebietes (OBD)

- Bestand:** Brachlandfläche eines früheren landwirtschaftlichen Stallkomplexes. Vermüllungen sowie Bodenauf- und abträge als Relikte der vormaligen Bau- und Flächenstrukturen bestimmen die stark beeinträchtigte Oberflächenstruktur des Plangebietes. Kleinräumig hat sich Gehölzbewuchs entwickelt.
- Flächengröße:** Eingriffsbereich 3960 m<sup>2</sup>
- BEWERTUNG:** Bedingt naturferner Biotoptyp mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Ruderales Trittflur (RTT)

Bestand: An der nördlichen Plangebietsseite, neben dem außerhalb des Plangebietes gelegenen Zufahrtsweg einschl. des Wendeplatzes, ist infolge des ständigen Befahrens der Flächen als Bestandsform von ruderalen Trittfluren auszugehen.

Flächengröße: 700 m<sup>2</sup>

BEWERTUNG: Bedingt naturferner Biotoptyp mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Ruderalgebüsch (BLR)

Bestand: Geringfügiger Gehölzbestand aus Samenanflug

Gehölzarten: Holunder, Brombeere, Hundsrose

Flächengröße: Eingriffsbereich = 10 m<sup>2</sup>

BEWERTUNG: Bedingt naturnaher Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Älterer Einzelbaum (BBA)

Bestand: - Straßenbäume entlang der Wismarschen Straße  
- Kurze Baumreihe am südlichen Plangebietsrand

Gehölzarten: Berg- und Spitzahorn

BEWERTUNG: Bedingt naturnaher Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.  
Geschützt gem. § 18 NatSchAG M-V

Jüngerer Einzelbaum (BBJ)

Bestand: Kurze Baumreihe parallel zur Straße

Gehölzart: Bergahorn

BEWERTUNG: Bedingt naturnaher Lebensraum mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft

Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

*Sandacker* - Geringe Biotopwertigkeit

*Stehendes Kleingewässer mit Gebüschbewuchs in den Uferzonen* - Biotop geschützt gem. § 20 NatSchAG M-V

**10.2.3 Eingriffsdarstellung**

Aufgrund des Vorhabens sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundflächen zu erwarten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Als Eingriffsfläche für die geplante Wohnbebauung sind die zu versiegelnden Flächen und der Funktionsverlust innerhalb der ausgewiesenen Baufläche anzusehen.

Die geplante Bebauung und Versiegelung auf den ausgewiesenen Flächen ist im Einzelnen mit folgenden Beeinträchtigungen verbunden:

Direkte Eingriffswirkungen**Arten- und Lebensraumpotential**

- Beseitigung und Umbau von Vegetation
- Bodenauf- und abtrag
- Höhere Frequentierung des Raumes

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

**Boden**

- Verlust der Speicher- und Reglerfunktion sowie der biotischen Lebensraumfunktion von Böden durch Versiegelung auf Böden mit allgemeiner Bedeutung.

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

**Klima / Luft**

- Versiegelung von Grünlandflächen

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

**Grundwasser**

- Bodenverdichtung und -versiegelung

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

**Landschaftsbild**

- Verlust einer Brachlandfläche durch die Bebauung
- Veränderung des Ortsbildes durch Erweiterung der Siedlungsstrukturen.

*Der Eingriff ist erheblich und nachhaltig.*

**Artenschutzrechtliche Vorschriften des § 38 Bundesnaturschutzgesetz**

- Für das Plangebiet liegen keine Daten zur Erfassung des Tierartenbestandes vor.
- Baum- und Gebüschbestand, die als Habitat von besonders gefährdeten Tierarten genutzt werden könnten, werden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.
- Auf Grund des direkt an das Siedlungsgebiet angrenzenden Standortes mit seinen vorwiegend siedlungsgeprägten Biotoptypen und in Betrachtung der geplanten Nutzungsformen ist davon auszugehen, dass mit dem Bauvorhaben kaum Störfaktoren auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art erheblich gefährden können.

**Mittelbare Beeinträchtigungen**

Gemäß der Vorgaben in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ zu den über das Plangebiet hinausgehenden Wirkungsformen, sind die Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben auf höherwertige Biotope zu betrachten und in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen.

Im Einflussbereich der vorliegenden Ergänzungssatzung befindet sich folgendes höherwertiges Biotop:  
 . Stehendes Kleingewässer mit standorttypischem Gehölzsaum

**Flächenbilanz des Bestandes mit den geplanten Beeinträchtigungen**

Festgesetztes Bauland	4.660 m <sup>2</sup>
Zu bebauende Fläche bei einer GRZ von 0,25	1.165 m <sup>2</sup>

**Direkte EINGRIFFE****Funktionsverlust:**

Brachland	3.065 m <sup>2</sup>	
Ruderales Trittsflur	420 m <sup>2</sup>	
Ruderalgebüsch	<u>10 m<sup>2</sup></u>	
		3.495 m <sup>2</sup>

**Versiegelung:**

Brachland	1.025 m <sup>2</sup>	
Ruderales Trittsflur	<u>140 m<sup>2</sup></u>	
		1.165 m <sup>2</sup>

Betroffene Biotope: Biotopflächen mit geringer Bedeutung  
 Art des Konfliktes: . Versiegelung und Funktionsverlust von Biotopflächen mit geringer Bedeutung  
 . Eingriffe gem. § 12 des NatSchAG von M-V  
 . Die Eingriffe sind erheblich und nachhaltig, Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

## Mittelbare EINGRIFFE

Eingriffe außerhalb des Plangebietes auf höherwertige Biotope:

Wirkzone 2 50 – 200 m

Bestand - Biotoptyp: Stehendes Kleingewässer mit Gebüschbestand in den Uferzonen  
 BEWERTUNG: Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung  
 Flächengröße des Biotops = 2.800 m<sup>2</sup>  
 - **Die zusätzlichen Beeinträchtigungen sind Bestandteil der Eingriffsermittlung.**

### 10.3 Maßnahmen der Grünordnung

#### 10.3.1 Grünordnerische Zielstellung

Ausgehend vom BNatSchG § 14 und dem NatSchAG von Mecklenburg-Vorpommern § 12 bedingt der geplante Eingriff in Natur und Landschaft die Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen.

Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung für das vorliegende Plangebiet ist von folgendem Kompensationsvolumen auszugehen:

**EINGRIFF** **Versiegelungen und Funktionsverlust der vorhandenen Biotopflächen**  
 Kompensationsbedarf Flächenäquivalent 5.458,13 m<sup>2</sup>

#### AUSGLEICH

Zur Kompensation der Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Innerhalb des Plangebietes ist als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme die vorhandene Brachlandfläche in eine extensive Mähwiese umzubauen.
- Die Vermüllungen sind abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Oberfläche ist durch Auf- und Abträge grob zu planieren und mit Landschaftsrasen anzusäen, so dass nachfolgend die Fläche gemäht werden kann. Anschließend ist die Fläche mit einer Rasengutmischung für Landschaftsrasen auf trockenem Standort mit gebietseigenem Saatgut anzusäen.
- Zur Unterstützung der naturnahen Entwicklung und zur räumlichen Strukturierung des Bereiches sind Initialpflanzungen vorgesehen, die inselartig im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Gehölzgruppen anzuordnen sind.

Flächengröße:	Mähwiese	7.450 m <sup>2</sup>
	Initialpflanzungen	350 m <sup>2</sup>
Lage der Fläche:	Innerhalb des Plangebietes, siehe Planzeichnung	
Gehölzarten:	Acer campestre	(Feldahorn)
	Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
	Cornus mas	(Kornelkirsche)
	Rosa canina	(Hundsrose)
	Cornus sanguinea	(Hartriegel)
	Sambucus nigra	(Holunder)
	Prunus spinosa	(Schlehe)

Quantität:	300 Stück Sträucher	60-100 cm
	50 Stück Heister	150-200 cm

Pflegemaßnahmen: - Selektive Mahd der Fläche zwischen dem bereits sich entwickelten Gehölzaufwuchs und den neu gepflanzten Gehölzinseln.  
 Zeitraum der 1x jährlichen Mahd: ab Ende Sept.  
 kein Einsatz von chemischen Mitteln

Zur Sicherung der Kompensationsflächen sind die Bauflächen gegenüber der Wiesenflächen wirksam abzugrenzen, z.B. durch einen Wildschutzzaun oder Spaltpfähle mit Drahtverbindung. Die Entwicklung und Sicherung der Kompensationsfläche sowie die fachgerechte Pflege wird durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

#### 10.4. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen.

Gem. dem Naturschutzausführungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern § 12 stellen diese Beeinträchtigungen erhebliche Eingriffe dar, die bei Nichtvermeidung zu minimieren sind und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Entsprechend der Bestandsbewertung ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen Funktionen von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild betroffen sind.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bildet die Basis für den nachfolgenden Abwägungsvorgang, in dem über die Zulässigkeit eines Eingriffs entschieden wird.

Die Eingriffe auf die Schutzgüter Luft, Grundwasser, Boden und Landschaftsbild werden nicht gesondert bewertet. Die mit den Eingriffen auf die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Luft verbundenen Beeinträchtigungen werden im Zusammenhang mit den Biotoptypen, als Indikator für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, betrachtet und bewertet.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenerfassung und der damit verbundenen Bewertung gem. der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“.

Bei der Bewertung des Biotoptyps sind die anthropogenen Beeinträchtigungen durch die derzeitigen Nutzungsformen und die Beeinträchtigungen durch angrenzende Wohngrundstücke zu berücksichtigen, so dass ein unterer Biotopwert eingesetzt wurde.

Die Kompensationsmaßnahme, Entwicklung einer Mähwiese mit Initialpflanzungen von Gehölzgruppen stellen eine wirkungsvolle Kompensationsmaßnahmen dar, die folgende Entwicklungsziele erfüllt:

- Für die Tier- und Pflanzenwelt werden Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Lebensräumen geschaffen.
- Die Gehölzpflanzungen und die Mähwiese bilden einen landschaftlichen Übergang zu dem sich anschließenden offenen Landschaftsraum und mildern die baulichen Strukturen des Siedlungsstandortes.

Der geplanten Kompensationsmaßnahme wurde dem gemäß ein mittlerer unterer Kompensationswert zugeordnet.

Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde in einer Flächenbilanz, gem. den „Hinweisen für die Eingriffsermittlung“, aufgestellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, das erforderliche Flächenäquivalent ermittelt.

**Bilanzierung**

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust und mit Flächenversiegelungen

**Rechenschema:**

$$\text{Beeinträchtigte Fläche} \times (\text{Kompensationserfordernis} + \text{Zuschlag für Versiegelung}) \times \text{Freiraum-Beeinträchtigungsgrad}$$

Biototyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensations- erfordernis	Versiegelungs- zuschlag	Freiraum- Beeinträchtigungs- grad	Korrigierter Kompensationsfaktor	Flächen- äquivalent für Kompensation m <sup>2</sup>
<b>Ermittlung des Kompensationserfordernis</b>							
Brache des Dorfgebietes							
. Versiegelung	1025	1	1,5	0,5	0,75	1,5	1537,50
. Funktionsverlust	3065	1	1,5	0	0,75	1,125	3448,13
Ruderaler Trittsflur							
. Versiegelung	140	1	1	0,5	0,75	1,125	157,50
. Funktionsverlust	420	1	1	0	0,75	0,75	315,00
Ruderalgebüsch							
. Funktionsverlust	10	2	2	0	0,75	1,5	15,00
<b>Kompensationserfordernis</b>							
<b>Flächenäquivalent</b>							<b>5.458,13</b>

Biototyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensations- erfordernis	Wirkungsfaktor	Korrigierter Kompensations- faktor	Flächen-äquivalent m <sup>2</sup> für Kompensation
<b>Mittelbare Eingriffswirkungen</b>						
<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</b>						
Stehendes Kleingewässer mit Uferbewuchs Wirkzone 2 bis 200 m	2.800	3	5	0,04	0,2	560,00
<b>Kompensationsbedarf</b>						<b>560,00</b>

Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Eingriffe durch die direkten und mittelbaren Eingriffe auf die Biotopflächen beträgt: **6.018,13 m<sup>2</sup>**

Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe

Innerhalb des Siedlungsbereiches können der neu entstehende Zier- und Nutzgarten als kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden.

Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe der Maßnahme	Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m <sup>2</sup>
<b>Kompensationsmindernde Maßnahme</b>				
Anlage eines Zier- und Nutzgartens	3.495	0,00	0,50	1.747,50
<b>Flächenäquivalent</b>				<b>1.747,50</b>

Zur Erfüllung des erforderlichen Flächenäquivalentes für die direkten und mittelbaren Eingriffe sind folgende landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

- . Pflanzung von Baum- und Strauchgruppen aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen innerhalb des Plangebietes
- . Initiierung einer Mähwiese innerhalb des Plangebietes

Kompensationsmaßnahme	Fläche m <sup>2</sup>	Wertstufe Zielbiotop	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Korrigierte Kompensationswertzahl	Flächenäquivalent m <sup>2</sup>
<b>Geplante Maßnahmen zur Kompensation</b>						
Entwicklung einer Mähwiese	7450	2,00	2,00	0,40	0,80	5.960,00
Initialpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern	350	2,00	2,50	0,50	1,25	437,50
<b>Kompensationsmaßnahmen Flächenäquivalent</b>						<b>6.397,50</b>
<b>GESAMT</b>						<b>6.397,50</b>

**GEGENÜBERSTELLUNG**

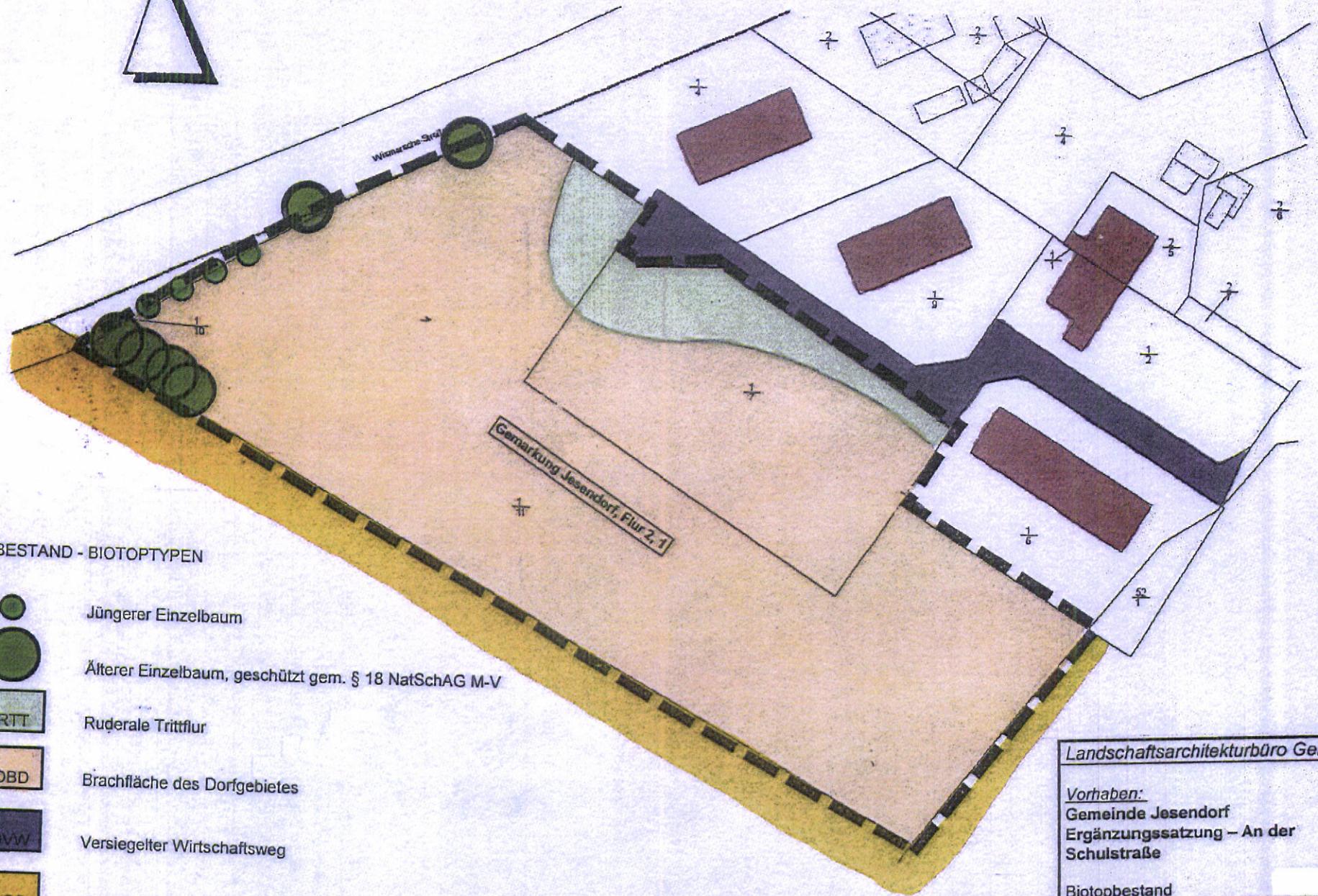
Flächenäquivalent – Direkte Eingriffe	5.458,13 m <sup>2</sup>	
Flächenäquivalent – Mittelbare Eingriffe	560,00 m <sup>2</sup>	
Flächenbewertung – Minimierungsmaßnahme		1.747,50 m <sup>2</sup>
Flächenbewertung – Kompensationsmaßnahme		6.397,50 m <sup>2</sup>
	6.018,13 m <sup>2</sup>	8.145,00 m <sup>2</sup>



gebilligt durch Beschluss der GV am: 23.01.2014  
ausgefertigt am:

01.08.14

Der Bürgermeister



BESTAND - BIOTOPTYPEN

-  Jüngerer Einzelbaum
-  Älterer Einzelbaum, geschützt gem. § 18 NatSchAG M-V
-  RTT Ruderale Trittflur
-  OBD Brachfläche des Dorfgebietes
-  QVW Versiegelter Wirtschaftsweg
-  ACS Sandacker

Landschaftsarchitekturbüro Gerecke

Vorhaben:  
Gemeinde Jesendorf  
Ergänzungssatzung – An der  
Schulstraße

Biotopbestand

April 2013 Blatt Nr. 1



Landschaftsarchitekturbüro Gerecke

Vorhaben:  
Gemeinde Jesendorf  
Ergänzungssatzung – An der  
Schulstraße

Wirkzonenplan

April 2013

Blatt Nr. 2

**Schutzanweisung  
von Versorgungsleitungen/ -anlagen**

**der  
WEMAG Netz GmbH (WNG)**

**und  
WEMACOM Telekommunikation GmbH  
(WEMACOM)**

## Vorwort

Die WEMAG AG (WEMAG) wurde von der WNG und WEMACOM beauftragt, diese Schutzanweisung zu erstellen. Sie dient der Verhütung von Schäden an Versorgungsleitungen und -anlagen, die im Eigentum der WNG oder WEMACOM stehen. Diese Vorschrift ist von allen beteiligten staatlichen Institutionen, Ämter, Gemeinden, planenden, ausführenden Firmen sowie privaten Personen zu beachten und einzuhalten.

## Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG oder WEMACOM.

Zu den Versorgungsleitungen und -anlagen gehören u. a. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Fernmelde-, Steuer und Messkabel, Rohranlagen (Leerrohranlagen) sowie Freileitungen.

Einige dieser Anlagen können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z. B.:

- in Straßen, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemein</b> .....	<b>4</b>
1.1	Erkundungspflicht .....	4
1.2	Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen .....	4
1.2.1	Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis) .....	5
1.2.2	Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen .....	5
1.3	Lage der Versorgungsanlagen .....	5
1.4	Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen .....	6
1.5	Bodenordnungsverfahren .....	6
1.6	Abrundungs- / Ergänzungssatzungen .....	6
1.7	öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege) .....	6
1.8	Bebauungsplan .....	6
1.9	Einspeiseanlagen (nach EEG) .....	7
1.10	Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung) .....	7
1.11	Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken .....	7
<b>2</b>	<b>Ausführung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Allgemein .....	8
2.1.1	Information über den Baubeginn .....	8
2.1.1.1	Störungsbeseitigung .....	8
2.1.2	Aufsicht von Baumaßnahmen .....	8
2.1.3	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen .....	8
2.1.4	Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen .....	9
2.1.5	Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze) .....	10
2.1.6	Unbekannte Leitungen .....	10
2.2	Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen .....	10
2.2.1	Allgemein .....	10
2.2.2	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen) .....	10
2.2.3	Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen .....	11
2.2.4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen .....	11
2.2.4.1	Schutzabstände .....	11
2.3	Verfüllen von Leitungsgräben .....	12
<b>3</b>	<b>Maßnahmen bei Beschädigung</b> .....	<b>13</b>
3.1	Beschädigungen von Versorgungsanlagen .....	13
<b>4</b>	<b>Mitarbeiterinformation</b> .....	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)</b> .....	<b>13</b>

## 1 Allgemein

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WNG und WEMACOM auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung.

Im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

### 1.1 Erkundungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Der Bauunternehmer muss rechtzeitig (mindestens 1 Monat) vor Durchführung der Arbeiten die aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen einholen:

WEMAG AG  
NMD  
Postfach 110454  
19004 Schwerin

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 6 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

### 1.2 Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen

Planungen zu größeren Bauvorhaben (z. B. Neubau, Sanierung von Straßen, Trinkwasser-/ Abwassernetzen, Gastrassen u. a.) sind rechtzeitig mit Projektdetailunterlagen, mindestens jedoch 7 Monate vor geplantem Baubeginn der WNG und WEMACOM bekannt zu geben. Dies ist notwendig, um durch die Bebauung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen bzw. die erforderlichen Investitionen planen und vorbereiten zu können.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand (siehe Pkt. „2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen“ und „2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“) zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG und WEMACOM eingehalten wird, um Beschädigungen auszuschließen. Liegen diese Versorgungsleitungen und -anlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme (Setzungszone, Druckzone), so ist im Allgemeinen von einer Gefährdung auszugehen.

Eine Gefährdung von Versorgungsleitungen und -anlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsleitungen und -anlagen übertragen werden können, wie z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. können Versorgungsleitungen und -anlagen gefährdet werden.

## Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

---

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für Schwerlasttransport ausgelegt sind, (u. a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Versorgungsleitungen und -anlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für die Versorgungsleitungen und -anlagen bestehen.

Für den Fall einer möglichen Gefährdung sind die WNG und WEMACOM rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die WNG und WEMACOM werden ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der WNG und WEMACOM erfolgt ist und diese die entsprechende Zustimmung erteilt haben.

### 1.2.1 Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach DIN VDE 0210 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrthöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Die Anfertigung des Gutachtens für Kreuzungen aller Art mit Hochspannungsfreileitungsanlagen wird durch die WNG in Auftrag gegeben. Dafür werden die entsprechenden Projektdetailzeichnungen mit Höhenangaben sowie ein Auftrag mit Kostenübernahmeerklärung benötigt.

### 1.2.2 Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen

Eine Bepflanzung von Kabeltrassen ist nicht zulässig. Um ein Einwachsen von Kabeln zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand von mindestens 1,0 m des zu erwartenden Wurzelbereichs der Neuanpflanzung zu den Kabeln eingehalten werden.

Anpflanzungen unterhalb oder in Nähe von Freileitungen sind unzulässig. Es ist bei Pflanzungen in Nähe von Freileitungen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 3,0 m der ausgewachsenen Baumkrone zum äußeren, maximal ausgeschwungenen Leiterseil eingehalten wird.

Bei Näherungen mit Pflanzarbeiten jeder Art an diese Anlagen sind die WNG und WEMACOM vorher zu konsultieren. Durch die Bepflanzung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

### 1.3 Lage der Versorgungsanlagen

Die WNG und WEMACOM geben Auskunft über die Lage der im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Flucht-, Linien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, berücksichtigt werden.

Die ausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG und WEMACOM, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

## Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

---

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Anlagen sind in den Plänen in der Regel nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit aber vorhanden sein.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen (worauf die WNG und WEMACOM keinen Einfluss haben) auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. In jedem Fall ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen ausschließlich per Hand für den gesamten Trassenverlauf die genaue Lage, Tiefe und der Verlauf der Leitungen festzustellen. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sind zu beachten (z. B. DIN 1998, DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100 Teil 520 sowie die Unfallverhütungsvorschrift BGV A 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" u. a.).

Kann die Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht festgestellt werden, müssen unverzüglich alle Arbeiten vor Ort eingestellt und die WNG sowie WEMACOM informiert werden!

### **1.4 Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen**

Bei einem möglichen Verkauf ist im Kaufvertrag auf vorhandene Versorgungsleitungen und -anlagen hinzuweisen.

### **1.5 Bodenordnungsverfahren**

Für den Betrieb der Anlagen muss der Zugang entsprechend § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gewährleistet sein.

### **1.6 Abrundungs- / Ergänzungsatzungen**

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept möglicher Bebauungen bzw. Nutzungsänderungen sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen. Für die Erweiterung der Leitungsnetze sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

### **1.7 öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege)**

Gegen eine feste Überbauung mit Kleinpflaster als Oberfläche werden keine Einwände erhoben. Einer festen Überbauung mit Asphalt bzw. Asphaltbeton der Anlagen wird nur zugestimmt, wenn vor Baubeginn vom Eigentümer oder Auftraggeber eine schriftliche Zusage erteilt wird, welche die WNG und WEMACOM jederzeit berechtigen, im Störfall bzw. zum Anschluss von möglichen neuen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und -anlagen den asphaltierten Weg zu öffnen.

### **1.8 Bebauungsplan**

Für notwendige Netzerweiterungen sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 und DIN VDE 0100 Teil 520 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

**Bebauungsplan mit vorhandenen Versorgungsanlagen der WNG oder WEMACOM:**

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG und WEMACOM bekanntzugeben. Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin sind alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

**Bebauungsplan ohne vorhandene Versorgungsanlagen der WNG oder WEMACOM:**

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen.

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG sowie WEMACOM bekannt zu geben

Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Weiterhin benötigt jeder Grundstückseigentümer eine Anmeldung zum Netzanschluss. Beizulegen sind ein Lageplan M 1:500, ein Flurkartenauszug und eine Geschosszeichnung mit Angabe des Hausanschlussraumes.

## **1.9 Einspeiseanlagen (nach EEG)**

Durch ein separates Antragsverfahren des Einspeisers ist im Vorfeld mit der WNG der Netzanschlusspunkt mit technischer Ausführung für die Einspeisung erneuerbarer Energie in das Netz der WNG zu klären.

**Bitte beachten Sie bei der Standortplanung für Windkraftanlagen (WKA) folgendes:**

Die Errichtung von Windkraftanlagen näher als den dreifachen Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahme und den einfachen Rotordurchmesser mit Schwingungsschutzmaßnahme zu 110-kV-, 20-kV- und 0,4-kV-Freileitungen ist nicht gestattet!

## **1.10 Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)**

Einer Parallelverlegung oder Kreuzung der Fernwärmeleitung zu bzw. mit Kabeltrassen wird nur zugestimmt, wenn ein Mindestabstand von 0,6 m zu den Leitungen eingehalten wird. Diese dürfen nicht von der Fernwärmeleitung während des Betriebes erwärmt werden. Das Planungsbüro oder der Ausführende muss hierfür die Einhaltung der Strombelastung für Kabel und Leitungen nach DIN VDE 0298 nachweisen und bei der WNG einreichen.

## **1.11 Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken**

Im Bereich der Trafostation ist im Tor eine Doppelschließung mit Schließung für Halbzylinder oder Hängeschloss der WNG vorzusehen. Die bisherige Einzäunung der Station muss erhalten bleiben. Der Abstand zwischen Trafostation und Zaun muss mindestens 1,5 m für die vorgeschriebene Bedienfreiheit betragen. Als Zugang reicht ein Schlupftor von ca. 1,0 m Breite.

## **2 Ausführung**

### **2.1 Allgemein**

#### **2.1.1 Information über den Baubeginn**

Über jede Baumaßnahme sind die WNG und WEMACOM spätestens 1 Monat vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren, damit eine zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme erfolgen kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, bei denen planerisch keine Gefährdung der Anlagen ermittelt wurde.

Die ausführende Firma bzw. der Bautätige ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aktuelle Planunterlagen einzuholen. Das gleiche gilt auch, wenn sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert hat.

Zu beachten ist die BGV A3 „Elektrische Anlage und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen sowie auch auf Privatgrundstücken.

##### **2.1.1.1 Störungsbeseitigung**

Zwecks Havariebeseitigung bei Kleinbaustellen (z. B. Gas-, Wasseranschlüsse/ -leitungen) möchten wir Sie bei der Abarbeitung Ihrer Aufträge nicht blockieren. Bitte setzen Sie sich nur und ausschließlich in diesen Fällen direkt mit unserer

**Störungsannahme, Telefon 0385 755 111**

in Verbindung.

##### **2.1.2 Aufsicht von Baumaßnahmen**

Unter fachkundiger Aufsicht und mit Anweisungen dürfen Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen durchgeführt werden. Alle Auflagen, die von der WNG und WEMACOM zur Sicherung der Versorgungsleitungen und -anlagen dem Ausführenden bzw. Bautätigen gemacht werden, müssen eingehalten werden.

##### **2.1.3 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen**

Oberirdische Anlagen (z. B. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Freileitungen und sonstige zu Versorgungsleitungen und -anlagen gehörenden Einrichtungen) müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WNG sowie WEMACOM verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### 2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen

Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen durch andere Leitungssysteme, Gebäude, Fundamente, Schächte, Vitrinen, Abzweig-Schaltschränke, Telefonzellen und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.

Für Näherungen und Kreuzungen von Kabeln mit Fremdanlagen bzw. -objekten wird ein Mindestabstand von 0,3 m gefordert. Die nachfolgende Tabelle gibt Richtwerte für waagerechte (Näherungen) und senkrechte Abstände (Kreuzungen) an, die zwischen den beteiligten Eigentümern/ Betreibern abzustimmen sind.

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, so sind bei den möglichen Abständen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Abschottung durch lichtbogenfeste Materialien) zu vereinbaren.

Übersicht über Abstände bei Näherungen/Querungen mit Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG/ WEMACOM

Fremdanlage/- objekt	Abstand <sup>1)</sup> in m	
	senkrecht	waagrecht
<b>Rohrleitung für:</b>		
Gas, Druck ≤ 1 MPa		0,3
Gas, Druck > 1 MPa		
Wasser, Abwasser	0,3	
Wärme		0,6
sonstige Medien (außer für Erdöl/- produkte)		
Erdöl/- produkte	1,5	10
<b>Kanalanlagen für:</b>		
Abwasser		0,3
div. Versorgungsleitungen	0,3	0,6
Starkstromkabel		2-fache des größeren Kabeldurchmessers
<b>Gleisanlage für:</b>		
Fernbahn (DB)	1,0 <sup>2)</sup>	3,0 <sup>3)</sup>
Straßenbahn	---	2,0 <sup>4)</sup>
<b>Bauwerke:</b>	---	0,6
<b>Informationskabel/-Anlagen:</b>		0,2 <sup>5)</sup> bzw. 0,3 <sup>6)</sup>
<b>Bäume:</b>	---	2,5 <sup>7)</sup>

1) - lichter Abstand zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und Fremdanlage/-objekt  
 2) - zur Oberkante Schwelle  
 3) - zur Gleisachse  
 4) - zur nächstliegenden Schiene  
 5) - Starkstromkabel ≤ 1000 V  
 6) - Starkstromkabel > 1 kV  
 7) - zwischen Oberkante Kabelgraben/ Muffengrube und Stammfuß

### 2.1.5 Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 0,6 – 1,20 m. Eine geringere Überdeckung, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, ist möglich. Die genannten Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Im Versorgungsgebiet der WNG und WEMACOM muss bei Leitungen die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden, mit einer Verlegetiefe von 0,2 – 0,3 m gerechnet werden. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein.

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, mittels **Handschachtung** die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

### 2.1.6 Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Schutzrohre an Stellen gefunden, die vorher nicht durch die WNG und WEMACOM genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit der WNG bzw. WEMACOM wieder aufzunehmen.

## 2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

### 2.2.1 Allgemein

Das Betreten von Kabeln, Kabelmuffen sowie Schutzrohren und Rohranlagen ist nicht zulässig. Der Außenschutz von Versorgungsleitungen und -anlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Kabelwerkstoffe oder den Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsleitungen und -anlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen oder dynamischen Belastungen auf die Kabel und Kabelmuffen übertragen werden.

Bei Baumaßnahmen an oder in Nähe von Freileitungen ist die Standsicherheit der Masten zu beachten und zu gewährleisten. Mastfundamente dürfen nicht unter-, bzw. hintergraben oder freigelegt werden.

### 2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)

Ein Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen) darf nur durch Handschachtung und im spannungslosen bzw. freigeschalteten Zustand erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen in Ihrer Lage nicht verändert werden. Ein Unterhöhlen der Kabel ist unzulässig!

## Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

---

Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne o. ä.) dürfen erst nach Feststellen der Lage und Verlegetiefe der jeweiligen Versorgungsleitung und -anlage mittels Handschachtung und nicht in unmittelbarer Nähe, d.h. innerhalb eines Bereiches von 0,5 m nach allen Seiten von der bezeichneten Lage der Trassenachse, eingetrieben werden.

Ohne Leitungsauskunft oder örtliche Einweisung mit anschließender Suchschachtung zur Feststellung der Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen keine Gegenstände in den Boden eingetrieben werden bzw. keine Erdarbeiten erfolgen.

Baumaschinen dürfen im Bereich von spannungsführenden Versorgungsleitungen und -anlagen nur bis zu einer Entfernung: 20-/30-kV-Kabel bis 1,0 m und 0,4-/1-kV-Kabel bis 0,5 m eingesetzt werden. Bei freigeschalteten Versorgungsleitungen und -anlagen verringert sich der Abstand um die Hälfte der angegebenen Werte.

Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

Der Einsatz von Grabenfräsen ist nur nach besonderer schriftlicher Freigabe durch die WNG und WEMACOM erlaubt.

### 2.2.3 Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen

Das Arbeiten an Kabeln (z. B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen o. ä.) ist grundsätzlich untersagt!

Es gelten hierfür die gleichen Festlegungen wie unter „2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen“.

### 2.2.4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

#### 2.2.4.1 Schutzabstände

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht die Gefahr eines Überschlages und damit akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie:

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| • bis 1.000 Volt                 | 1,0 m Abstand nach allen Seiten                   |
| • von 1.000 Volt bis 60.000 Volt | 3,0 m Abstand nach allen Seiten                   |
| • ab 60.000 Volt                 | 50,0 m Abstand von Trassenachse nach allen Seiten |

## Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

---

Die BGV A3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und VDE 0105 sind bindend. Die dort angegebenen Werte sind einzuhalten. Die Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile und deren Begleitkabel. Auf Grund der maximalen Ausschwingung bei möglicher Fremdeinwirkung ist der Schutzabstand um 2,0 m zu erweitern.

Im Bau- bzw. Arbeitsbereich sind die Anlagen zu schützen oder umzuverlegen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

### 2.3 Verfüllen von Leitungsgräben

Das Verfüllen hat nach den für diese Arbeiten einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTVA“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau – in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die WNG und WEMACOM prüfen die freigelegten Kabel, Kabelmuffen sowie Schutzrohre und Rohranlagen auf Schäden an der Umhüllung bzw. Isolierung und setzen sie nach Erfordernis instand.

Kabel sind mit einer Bettung zu versehen. Diese muss das Kabel allseitig umgeben. Die Stärke der unteren Bettungsschicht muss mindestens 0,05 m betragen. Die obere Bettungsschicht muss das Kabel mindestens 0,1 m überdecken. Als Bettungsmaterial ist Sand bzw. Kies bis maximal 2 mm Korngröße zu verwenden.

Oberhalb sind Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre und Rohranlagen mit 0,3 m Abstand mit Kabelwarnband abzudecken.

### **3 Maßnahmen bei Beschädigung**

#### **3.1 Beschädigungen von Versorgungsanlagen**

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen (gerissene Freileitungsseile, an- oder umgebrochene Maste, Kabelbeschädigungen mit oder ohne blanke Adern oder nur Druckstellen) sind sofort und unverzüglich die WNG bzw. WEMACOM unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

#### **Störungsannahme, Telefon 0385-755-111.**

Im Schadensfall sind folgende Punkte umzusetzen und zu berücksichtigen:

1. Die Baustelle/Gefahrenstelle ist von allen Personen zu räumen und weiträumig abzusichern! Achtung – aus dem Bagger oder anderen Fahrzeugen niemals am Schadensort aussteigen! Mit Fahrzeug die Gefahrenstelle verlassen! Ist das nicht möglich, muss im Fahrzeug auf den oder die Mitarbeiter der WNG und deren Anweisung gewartet werden!
2. Der Zutritt unbefugter Personen zur Gefahrenstelle ist zu verhindern!
3. Die Störungsannahme der WNG zu informieren!
4. Erforderlichenfalls sind Polizei, Notarzt bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen!

### **4 Mitarbeiterinformation**

Die Anwesenheit eines WNG- bzw. WEMACOM-Beauftragten auf einer Baustelle entbindet Bauunternehmen nicht von ihrer Verantwortung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG bzw. WEMACOM. Die Unternehmer müssen Ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen und -anlagen verbundenen Gefahren hinweisen.

Die Hinweise sind im gegenseitigen Interesse einzuhalten und zu beachten. Damit werden Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, vermieden. Bei Beachtung der genannten Punkte ist der Schutz aller Bautätigen vor Ort sichergestellt.

### **5 Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)**

Jeder, der schuldhaft Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG oder WEMACOM beschädigt, macht sich der WNG bzw. WEMACOM gegenüber und, je nach Lages des Einzelfalles, auch Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig. Bei Erdarbeiten besteht erhöhte Sorgfaltspflicht. Es liegt ein Verschulden vor, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, ohne dass vorher Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere den Netzbetreibern, darüber eingeholt wurden, ob und wo Leitungen verlegt sind.